

# VEREINSSATZUNG



## I Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen MGC Dormagen-Brechten e.V. ( MGC=Minigolfclub). Er hat seinen Sitz in Dormagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.
- § 2 Der Verein bezweckt die Pflege des Sports, sowie die sportliche Förderung seiner Mitglieder. Der Verein erstrebt den sportlichen Wettstreit mit anderen Vereinen.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele.
- § 5 Der MGC Dormagen-Brechten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Volkssports.
- § 6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 7 Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person, die im Besitz eines gültigen Ausweises (Pass) ist, erwerben. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Mit der Unterschrift des Aufnahmeantrages wird die bestehende Satzung anerkannt (Bei Minderjährigen unterschreibt der gesetzliche Vertreter). Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn ihr sportliche oder moralische Gründe entgegenstehen.
- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Austritt zum Saisonende bei einer Kündigungsfrist von einem Monat per Einschreiben,
  2. durch Ausschluss,
  3. durch Tod,
  4. durch Auflösung des Vereins.
- § 9 Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

1. die Satzung des Vereins gröblich missachtet,
2. mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
3. gegen Ansehen oder Interessen des Vereins verstößt,
4. sich unehrenhaft verhält.

### **III Beiträge**

- § 10 Der monatliche Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.  
Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren im voraus abgebucht.

### **IV Organe des Vereins**

- § 11 Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

- § 12 Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet als:

- a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus 1.Vorsitzende(r), 2.Vorsitzende(r) und Kassierer(in)  
Diese bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zwei dieser drei Vorstandsglieder sind untereinander vertretungsberechtigt.
- b) Gesamtvorstand, bestehend aus geschäftsführendem Vorstand, Schriftführer(in), Sportwart(in), Jugendwart(in), stellvertretendem (der) Jugendwart(in) und Pressewart(in).

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden.

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

1. die Durchführung der Beschlüsse der MV und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
2. die Bewilligung von Ausgaben
3. Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.

Der/die 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

Der Vorstand oder auch einzelne Vorstandsmitglieder können von der MV vor Ablauf ihrer Wahlzeit abberufen werden. Hierzu bedarf es eines ordnungsgemäß zur Tagesordnung gestellten Antrages. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen findet.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

Im Verlauf der ersten zwei Monate des jeweiligen Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt über:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechenschaftsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf und beruft die Mitglieder durch schriftliche Einladung, die mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen hat.

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind Mitglieder über 16 Jahre. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Für Mitglieder, die an der Teilnahme der MV verhindert sind, ist schriftliche Stimmabgabe in einem verschlossenen Umschlag zulässig. Schriftlich abgegebene Stimmen dürfen erst nach der Abstimmung der anwesenden Mitglieder ausgezählt werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterschreiben.

## § 14 Auflösung des Vereins

a) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins ist auf einer MV zur Abstimmung zu stellen, wenn der Antrag auf Auflösung ordnungsgemäß zur Tagesordnung gestellt worden ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Deutsche Krebshilfe, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 15 Verschmelzung des Vereins

Der Verein kann mit anderen gemeinnützigen Vereinen verschmolzen werden. Der Verschmelzungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

#### § 16 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sind Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins.